Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Nr. 47

Freitag, 3. Dezember 2004

INHALT:

- Sitzung des Kreisausschusses
- Blutspendeaktion im Landkreis Starnberg vom 06. 12. 2004 bis 14. 01. 2005
- Übungen der Bundeswehr
- Bebauungsplan Nr. 8043 für das Gebiet zwischen Alpenstraße, Defreggerstraße, Dietrichweide und Adalbert-Stifter-Straße, Gemarkung Söcking
- 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8012 für das Gebiet Jungholz, Kühtal, Gemarkung Söcking;
  1. Änderung der Bebauungspläne Nr. 8011 und Nr. 8011 A für das Gebiet Jungholz, Buchenweg, Fichtenweg, Kühtal, Gemarkung Söcking
  2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8008 für das Gebiet Bründlwiese, Lerchenweg, Sandstraße, Erlenweg, Gemarkung Söcking
- Bebauungsplan Nr. 8048 betreffend das Grundstück Fl.Nr. 189 der Gemarkung Söcking als vorhabenbezogener Bebauungsplan (Königreichssaal Jehovas Zeugen e. V.); Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet am

Donnerstag, 9. Dezember 2004, um 14.30 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg,
1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2,

statt.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Kreishaushalt 2005;
   Entlastung;
   Betriebskostenzuschüsse an die Träger weiterführender Schulen
3. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 60 Abs. 1 LKrO für das Haushaltsjahr 2004
4. Bildung von Haushaltsresten im Vermögenshaushalt aus den Haushaltsjahren 2003 und 2004
5. Fortsetzung der Beratung über den Haushalts- und Finanzplan des Landkreises Starnberg für 2005 und empfehlender Beschluss für den Kreistag
6. Berufsschule Starnberg;
   Generalsanierung und -instandsetzung
7. Landratsamt Starnberg;
   Umsetzung des Brandschutzgutachtens;
   baulicher und anlagentechnischer Brandschutz
8. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Blutspendeaktion im Landkreis Starnberg vom 06.12.2004 bis 14.01.2005

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis Starnberg,
der Blutspendedienst der Landeshauptstadt München führt wieder eine Blutspendeaktion im Landkreis Starnberg durch. Ich würde es begrüßen, wenn Sie sich wiederum zahlreich an dieser für viele Mitbürger lebensrettenden Aktion beteiligen könnten. Der nachfolgende Aufruf des Blutspendedienstes enthält die für Sie wichtigsten Informationen:
„In den nächsten Tagen führt der Amtliche Blutspendedienst der Landeshauptstadt München Blutspendeaktionen im Landkreis Starnberg durch. Um eine optimale Versorgung unserer kranken und verletzten Mitmenschen mit Blutkonserven zu gewährleisten, sind wir auf die Blutspende jedes Einzelnen angewiesen.
Die Blutspendeaktionen im Landkreis Starnberg finden zu folgenden Terminen statt:

Montag	06.12.2004	16.00–19.45 Uhr	Weßling	Schulhaus Weßling, Schulstraße 1
Dienstag	14.12.2004	15.00–19.45 Uhr	Krailling	Volksschule, Rudolf-von-Hirsch-Straße 2
Donnerstag	16.12.2004	15.00–19.45 Uhr	Starnberg	Grundschule, Ferdinand-Maria-Straße 11
Dienstag	21.12.2004	16.00–19.45 Uhr	Pöcking	Grund- und Teilhauptschule, Beccostraße 29
Donnerstag	23.12.2004	15.30–19.45 Uhr	Berg/ Aufkirchen	Grund- und Teilhauptschule I, Lindenallee 8
Montag	27.12.2004	15.00–19.45 Uhr	Gilching	Hauptschule Gilching, Rathausstraße 6
Dienstag	28.12.2004	15.00–19.45 Uhr	Tutzing	Volksschule, Greinwaldstr. 10–14
Mittwoch	29.12.2004	15.00–19.45 Uhr	Herrsching	Neue Volksschule, Martinsweg 8
Donnerstag	30.12.2004	15.30–19.45 Uhr	Seefeld	Schule Seefeld, Roseggerstraße 2 (Eingang Turnhalle)
Freitag	14.01.2005	15.00–19.45 Uhr	Gauting	Grundschule, Bahnhofstraße 25

Blutübertragungen haben schon Hunderttausenden lebensrettende Hilfe gebracht. Bereits morgen kann jeder von uns auf Spenderblut angewiesen sein. Er wird dann ebenso dankbar sein, wenn Vorsorge getroffen ist, wie es die sind, denen geholfen werden konnte. Allein dieser Aspekt sollte uns Anlass zur freiwilligen Blutspende sein.

Blut spenden kann jeder gesunde Mensch vom 18. bis 68. Lebensjahr ohne Beeinträchtigung seiner Gesundheit. Die wichtigste Veränderung:
Der Mindestabstand zwischen zwei Spenden wurde auf 2 Monate reduziert. Männer dürfen zukünftig bis zu 6-mal im Jahr spenden.
Bei Frauen ist der Mindestabstand zwischen zwei Spenden ebenfalls auf 2 Monate reduziert, jedoch dürfen nicht mehr als 4 Spenden im Jahr entnommen werden.
Für seine unentgeltliche Blutspende erhält jeder Spender neben einem Blutgruppenausweis, in dem seine Blutgruppe und seine gesunde Rhesusformel u. a. m. eingetragen sind, der im Bedarfsfall von großer Wichtigkeit sein kann, ein reichhaltiges Lebensmittelpaket oder eine andere Sachentschädigung.
Selbstverständlich wird *jede* gespendete Blutkonserve in den Laboratorien des Amtlichen Blutspendedienstes auf übertragbare Krankheiten (z. B. Hepatitis, Lues und HIV) untersucht.
Um unnötige Wartezeiten zu ersparen, machen wir darauf aufmerksam, dass Personen, die an Gelbsucht, Malaria, aktiver Tuberkulose, Syphilis (Lues) erkrankt waren oder HIV-infiziert sind (bzw. zu HIV-Risikogruppen gehören), nicht angenommen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich F r e y
Landrat

Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr führen im Landkreis Starnberg

in der Zeit von 07.12.2004 bis 08.12.2004
Übungsraum:
von 32U PU 614 368 (Landsberied) über
32U PU 711 348 (Alling) über
32U PU 604 276 (Inning) über
32U PU 732 266 (Unterbrunn)

Übungen durch.
Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Einheiten fern zu halten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen militärischen Gegenständen, insbesondere Fundmunition, ausgehen, wird hingewiesen. Wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden können sich die Geschädigten an ihre Gemeinde wenden.
Die Gemeinden werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zu geben (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften), die Jagdausübungsberechtigten zu verständigen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr führen im Landkreis Starnberg

in der Zeit von 14.12.2004 bis 16.12.2004
Übungsraum: gesamter Landkreis Starnberg

Übungen durch.
Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Einheiten fern zu halten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen militärischen Gegenständen, insbesondere Fundmunition, ausgehen, wird hingewiesen. Wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden können sich die Geschädigten an ihre Gemeinde wenden.
Die Gemeinden werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zu geben (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften), die Jagdausübungsberechtigten zu verständigen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich F r e y , Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Bebauungsplan Nr. 8043 für das Gebiet zwischen Alpenstraße, Defreggerstraße, Dietrichweide und Adalbert-Stifter-Straße, Gemarkung Söcking

Aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung vom 20.07.2004 (BGBl. I S. 1359) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 29.08.1997 (GVBl. S. 520, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

SATZUNG ÜBER EINE VERÄNDERUNGSSPERRE

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er liegt in einem Gebiet, für das der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8043 für das Gebiet zwischen Alpenstraße, Defreggerstraße, Dietrichweide und Adalbert-Stifter-Straße, Gemarkung Söcking, beschlossen hat.

§ 2
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

§ 3
In-Kraft-treten, Außer-Kraft-treten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung.

Die Stadt kann die Geltungsdauer der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängern.

Nach den Vorschriften des § 18 BauGB kann für entstandene Vermögensnachteile eine Entschädigung zu leisten sein, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns hinaus dauert. Gemäß § 18 Abs. 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Starnberg) beantragt.

Starnberg, 23.11.2004

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r , Erster Bürgermeister

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8012 für das Gebiet Jungholz, Kühtal, Gemarkung Söcking

1. Änderung der Bebauungspläne Nr. 8011 und Nr. 8011 A für das Gebiet Jungholz, Buchenweg, Fichtenweg, Kühtal, Gemarkung Söcking

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8008 für das Gebiet Bründlwiese, Lerchenweg, Sandstraße, Erlenweg, Gemarkung Söcking

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 28.10.2004 beschlossen, die oben genannten Bebauungspläne im vereinfachten Änderungsverfahren nach § 13 des Baugesetzbuchs zu ändern, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs).
Ziele der Bebauungsplanänderungen sind der Erhalt der Gebietscharaktere mit der planungsrechtlichen Sicherung des reinen Wohnens und dem Ausschluss gewerblicher emitierender Anlagen sowie die Begrenzung der Höhenentwicklung baulicher Anlagen.
Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.
Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Starnberg, 26.11.2004

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r , Erster Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 8048 betreffend das Grundstück Fl.Nr. 189 der Gemarkung Söcking als vorhabenbezogener Bebauungsplan (Königreichssaal Jehovas Zeugen e. V.) Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Der geänderte Bebauungsplan-Entwurf wurde mit der Begründung in der Fassung vom 28.10.2004 vom Bau- und Umweltausschuss am 28.10.2004 gebilligt.
Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (alte Fassung) in der Zeit

vom 13.12.2004 bis 14.01.2005
bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 307,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.
Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 29.11.2004

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r , Erster Bürgermeister

QUALIFIZIERT ● ANBIETERUNABHÄNGIG ● VERBRAUCHERNAH

NEU: Energieberatung

der Verbraucherzentrale Bayern e.V. im Landratsamt Starnberg

Ab sofort bieten wir einmal im Monat kostenlose telefonische und persönliche Beratung zu:

Heizungsanlagen in Alt- und Neubauten, Warmwasserbereitung, baulicher Wärmeschutz, Solartechnik, Feuchtigkeit und Schimmelbildung, Energieeinsparverordnung und anderen Themen.

Nächster Termin:
Donnerstag,
16. Dezember 2004

14 bis 15 Uhr telefonische Beratung

15 bis 18 Uhr persönliche Beratung

Die erforderliche Terminvereinbarung übernimmt das Landratsamt unter

Tel. 08151 / 148-509.

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.